

dortigen Pfarrer in Kenntniß zu setzen. Rücksichtlich der staatlichen Vorschriften in Betreff der Ehe ist es dem dortigen Civilstandsbeamten anheimgestellt, das Nöthige mit den diesseitigen Civilbehörden zu verhandeln. Es kam auch schon der Fall vor, daß von einer Civilbehörde in der Schweiz von einem Seelsorger das Verkünden einer Civilehe verlangt wurde. Auf ein solches Verlangen kann nicht eingegangen werden. Anders stellt sich natürlich die Sache dar, wenn die Verkündung einer Ehe von einem römisch-katholischen Seelsorger verlangt wird.

Sollten in schwierigeren Fällen Zweifel sich erheben, so haben die Seelsorger darüber an das Ordinariat zu berichten und sich von da die nöthigen Weisungen zu erholen.

(Aus d. Brix. Diözes.-Bl. 1876 St. II.)

XII. (Hostienfragmente auf der Patene.) Ein Priester findet beim Abdecken des Kelches in der Sakristei noch einige kleine Fragmente der hl. Hostie auf der Patene. Was hat er zu thun? — Antwort: Wenn der Priester die h. Gewänder noch nicht abgelegt hat, so soll er die Fragmente selbst sumiren, quia id habetur veluti complementum Sacrificii, quod adhuc iudicatur non absolvisse totaliter. Benedict XIV. de sacrificio Missae. t. 2 c. 147. Hat er bereits die Paramente abgelegt, so soll er die Fragmente der h. Hostie entweder in den Tabernakel legen oder dem nach ihm celebrirenden Priester zur Sumption übergeben, oder, wenn beides nicht geschehen kann, dieselben selbst nehmen. S. Alf. de Euch. n. 251.

Literatur.

Theologia moralis auctore Dr. Ernesto Müller, Canonico Ecclesiae Metropolitanae Vindobonensis, Seminarii clericorum Rectore et theologiae moralis in Universitate Vindobonensi Professore emerito. Lib. III. Vindobonæ 1876. 8. 35^{1/2} Bogen, fl. 3. — öst. Währ.

Der Gegenstand der katholischen Moraltheologie ist das übernatürliche, sittlich gute Leben der Kinder Gottes.